

Archiv 10.04.0
Geschäft 2019-77
Status öffentlich
Stossrichtung 6 Finanzen / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 14. Mai 2019

Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2 Gemeindegesetz

Ausgangslage

Mit Beschluss (KR-Nr. 300/2018) vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat den § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes (GG) vom 20. April 2015 geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs: Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wird ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der Politischen Gemeinde festgelegt. Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung. Diese basiert auf Einwohnerzahl, Steuerkraft der Gemeinde und Steuerkraft kantonales Mittel 2 Jahre zurück.

Beispiel: definitiv zugesagter Betrag 2019 basiert auf Zahlen 2017.

Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) oder Ressourcenabschöpfungen (Rückstellungen) bilanziert.

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden oder zu leistenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse oder Ressourcenabschöpfungen für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

Erwägungen

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs wäre mit Unsicherheiten verbunden, weil gesicherte Zahlen zu Einwohner und Steuerkraft zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorliegen. Zudem wäre sie buchhalterisch mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden. Denn obwohl das Geld wie bisher fliesst, dürften nicht mehr einfach die Beträge ins Budget gestellt werden, die das Gemeindeamt im Sommer meldet. Es müssten neu Beträge vorge-tragen, aufgelöst, mit anderen verrechnet und wieder neu gebildet werden. Die bilanzierten Beträge haben dabei keine ökonomische Bedeutung. Ein daraus entstehender Mehrwert ist unserer Ansicht nach nicht vorhanden. Gemäss Gemeindeamt lohnt sich eine Abgrenzung vor allem für Gemeinden mit starken Schwankungen bei den Ausgleichszahlungen und für Gebergemeinden.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, den Ressourcenausgleich zeitlich nicht abzugrenzen.

Der im Budget 2019 errechnete und abgegrenzte Ressourcenausgleichsbeitrag in der Höhe von CHF 12'327'507 wird dadurch um CHF 897'279 tiefer ausfallen. Demnach beträgt der zu erwartende Zuschuss CHF 11'430'228 (basierend auf den Zahlen der Steuerkraft 2017). Aus diesem Grund wird auch das Gesamtergebnis der Jahresrechnung entsprechend schlechter ausfallen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird grundsätzlich auf eine Abgrenzung des Ressourcenausgleichs verzichtet.
2. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass dadurch das budgetierte Rechnungsergebnis um CHF 897'279 tiefer ausfallen wird.

Mitteilung an (elektronisch):

- _ BDO AG, Schiffbaustrasse 2, 8005 Zürich (Versand durch F+L)
- _ Rechnungsprüfungskommission (Versand durch F+L)
- _ Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
- _ Bereichsleitung Rechnungswesen
- _ Akten (Original)

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Fleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:

Daniel Saager, Tel. 044 838 85 81, daniel.saager@bassersdorf.ch